

Wegen des im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführten Bebauungsplanverfahrens (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind die folgenden für das Planverfahren relevanten Anregungen geäußert worden. Die von der Planung betroffenen Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden per Anschreiben vom 12. Juni 2007 beteiligt.

Die öffentlich Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.06.2007 bis zum 27.07.2007. Seitens der Bürger wurden keine Anregungen geäußert.

1.1 Ressort 106.20 - Untere Wasserbehörde (UWB) , Schreiben vom 23.07.2007

1.1 Stellungnahme: Seitens der Unteren Wasserbehörde (UWB) wird bestätigt, dass der geplante Regenwasserkanal an den vorhandenen Kanal in der Nesselstraße angeschlossen werden könne. Laut Aussage der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) sei in dem in der Nesselstraße verlegten Regenwasserkanal eine ausreichende Kapazität vorhanden. Dies entspreche dem § 51a des Landeswassergesetzes (LWG NW) und der ‚Satzung über die Abwasserbeseitigung in Wuppertal‘.

Abwägungsvorschlag: Die Anregung wurde bereits im laufenden Verfahren berücksichtigt.

1.2 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 05.07.2007; Az.: 22.5-3-5124000-62/07/

1.2 Stellungnahme: Die Auswertung des Bereichs bzgl. des möglichen Vorhandenseins von Kampfmitteln sei möglich gewesen. Nach Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hätten sich jedoch keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit könne gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden sollten, seien die Bauarbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall sei die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Würden Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. durchgeführt, sei grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Abwägungsvorschlag: Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Der bestehende Hinweis ist redaktionell überarbeitet worden.

1.3 **Deutsche Telekom AG, T-Com, Postfach 100709, 44782 Bochum, Schreiben vom 18.06.2007; Az.: PTI 33 Hagen, PPB 2 Gerd Pixberg**

1.3 **Stellungnahme:** Seitens der Deutsche Telekom AG habe man gegen die Planung keine Einwände, weise jedoch darauf hin, dass für die Versorgung des Gebietes das Leitungsnetz erweitert werden müsse.

Man behalte sich einen kostengünstigen oberirdischen Linienausbau im Zuge der Erschließung vor. Über Art und Umfang der notwendigen Baumaßnahmen könne man erst Angaben machen, wenn die endgültigen Ausbaupläne vorliegen würden. Im Hinblick auf geplante Baumpflanzungen seien Beeinträchtigungen der vorhanden und der geplanten Anlagen der Deutschen Telekom AG zu vermeiden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger sei Voraussetzung, dass bei der Realisierung des Bebauungsplans Beginn und Ablauf der Maßnahmen der Deutschen Telekom AG, Technische Infrastruktur Niederlassung West, PTI 33 Hagen, PPB 2, Bayreuther Straße 200, 42115 Wuppertal mitgeteilt werde.

.....
Abwägungsvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt. Eine entsprechende Vereinbarung bezüglich der frühzeitigen Abstimmung der Bau- und Erschließungsmaßnahmen wird unter anderem im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1100 V - Nesselstraße - getroffen.

1.4 **Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf; Az.: 53.1.14.02.4-124/07**

1.4 **Stellungnahme:**

a. Immissionsschutz:

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestünden gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der von dem ‚Bolzplatz‘ ausgehenden Emissionen entstehe bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 1100 V keine neue immissionsschutzrechtliche Konfliktsituation. Die vorhandene Wohnbebauung an der Hinsbergstraße und Krimhildstraße lägen bedeutend näher an dem Bolzplatz. Insofern bestünden diesbezüglich keine Bedenken.

b. abwassertechnische Erschließung:

Aus der Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf würde die abwassertechnische Erschließung für das Bebauungsplangebiet gemäß § 123 BauGB als gesichert gelten, wenn nachfolgende technische Voraussetzungen umgesetzt sind: Alle vorhandenen Anlagen zur Abwasserbehandlung und -ableitung müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Bei einem Anschluß an die vorhandenen Kanalsysteme sei ein entsprechender Nachweis zur Aufnahmefähigkeit der Abwassermengen zu erbringen und die Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung sei gemäß den Anforderungen des § 51 a LWG und des Runderlasses des MUNLV vom 26.05.2004 ‚Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren‘ umzusetzen

.....
Abwägungsvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt. Die wasserwirtschaftlichen Anregungen sind mit der örtlichen Abwasserbehörde und der Feststellung ausreichender Kapazitäten abgestimmt. Der Durchführungsvertrag sichert den geforderten Standard.